

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung und Energie (S)**  
Vorlage Nr. 18/344 (S)

**Vorlage**  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung und Energie (S)  
am 06.02.2014

**Stadtticket übertragbar machen!**

**A. Problem**

Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) hat in ihrer Sitzung am 28. August 2013 den in der Anlage zitierten Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 13.08.2013 (Drucksache 18/370 S) zur Beratung und Berichterstattung an die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie überwiesen.

Zur Frage der Übertragbarkeit des StadtTickets wird zudem auf die Mitteilung des Senats zu den Prüfaufträgen der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) zum Antrag „StadtTicket sichern und stärken!“ hingewiesen (Drucksache 18/480S).

**B. Lösung**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) legt den anliegenden Bericht (Anlage 1) als Beratungsergebnis gemäß der Überweisung der Bremischen Bürgerschaft vor.

**C. Beschlussvorschlag:**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) stimmt dem Berichtsentwurf des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr entsprechend der Anlage zu und bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr um dessen Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft).

**Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie vom 06.02.2014**

**StadtTicket übertragbar machen**

**1. Problem:**

Die Fraktion Die Linke hat folgenden Antrag an die Bremische Bürgerschaft gestellt (Drucksache 18/370 S):

**„Stadtticket übertragbar machen!**

Seit dem Januar 2010 gibt es in Bremen ein Sozialticket, das sogenannte „Stadtticket“. EmpfängerInnen von Hartz IV, Grundsicherung oder Asylbewerberleistungen können seitdem ein verbilligtes Monatsticket erwerben. Mit derzeit 27,50 Euro im Monat ist das Ticket allerdings verhältnismäßig teuer und liegt deutlich über dem Betrag, der in der Regelsatz-Berechnung für Verkehr veranschlagt ist.

Im Gegensatz zum normalen Monatsticket ist das Stadtticket jedoch nicht übertragbar. Ein vollständig übertragbares Ticket kostet regulär derzeit 42,70 Euro im Monat (Jahres-Abo Zone A) – eine Bedarfsgemeinschaft mit 2 Personen müsste für 2 nicht übertragbare Stadtickets dagegen 55 Euro im Monat ausgeben. Hier herrscht eine offensichtliche soziale Schieflage.

Da das Stadtticket nur in Verbindung mit einer „Kundenkarte“ gilt, die vom Jobcenter ausgestellt wird, ist auch bei vollständiger Übertragbarkeit ausgeschlossen, dass Nicht-Stadtticket-Berechtigte das Stadtticket nutzen. Es gibt daher keine vernünftigen Gründe für die Diskriminierung, die durch die Nicht-Übertragbarkeit des Stadtickets im Verhältnis zum regulärem Monatsticket besteht.

Vollständig unverständlich ist vor diesem Hintergrund, dass das Nichteintragen der „Kundennummer“ im Stadtticket von der bsag als „Schwarzfahren“ eingestuft und verfolgt wird. Diese unsinnige Praxis sollte schnellstens eingestellt und vermeintliche Ansprüche gegen die NutzerInnen nicht weiter verfolgt werden.

Die Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) fordert den Senat auf, die das Stadtticket betreffenden Verträge mit der bsag mit dem Ziel nachzuverhandeln, dass eine Übertragbarkeit des Stadtickets gewährleistet ist.
2. Die Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) fordert den Senat auf, sich unverzüglich bei der bsag dafür einzusetzen, dass nicht mehr auf das Eintragen der Kundenkarten-Nummer im Sozialticket bestanden wird und keine Ansprüche auf erhöhtes Beförderungsentgelt wegen Nichteintragung erhoben bzw. weiter verfolgt werden.“

Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) hat in ihrer Sitzung am 27.08.2013 diesen Antrag zur Beratung und Berichterstattung an die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie überwiesen.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat in ihrer Sitzung am 06.02.2014 den Antrag beraten und gibt folgenden Bericht ab:

## **1. Sachdarstellung**

### *Zur Übertragbarkeit des StadtTickets*

Entsprechend des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) vom 13.12.2011 hat der Senat die von der Bürgerschaft gestellten Prüfaufträge zum StadtTicket untersucht und der Stadtbürgerschaft am 21.1.2014 vollumfänglich berichtet (vgl. Mitteilung des Senats vom 13.12.2013, Drs. 18/480S).

Zu diesen Prüfaufträgen gehörte auch die Übertragbarkeit des StadtTickets innerhalb der Bedarfsgemeinschaft. Aufgrund der Komplexität der Materie wurde die Übertragbarkeit in verschiedenen Varianten durch eine Marktforschungsstudie untersucht. In allen Varianten führt die Übertragbarkeit zu einer deutlichen Erhöhung des Zuschussbedarfs und somit zu einer deutlichen finanziellen Mehrbelastung der Stadtgemeinde. Für eine ausführliche Sachdarstellung sei auf die bereits genannte Mitteilung des Senats verwiesen.

Zu dem Antrag ist anzumerken, dass im VBN alle Zeitfahrkarten mit besonderen Preisvorteilen (JobTicket, SemesterTicket, MonatsTicket für Kinder und Schüler, JugendfreizeitTicket u.ä.) nicht übertragbar und personengebunden sind. Ein Vergleich mit den nicht personengebundenen Angeboten MIA bzw. MIA-plus (ehemals JahresTicket) ist nicht sachgerecht, da diese aufgrund des Jahresabonnements billiger sind als die Normalmonatstickets und eine Abnahme von 12 Monaten mit monatlicher Lastschrift voraussetzen.

Nutzerinnen und Nutzer des StadtTickets haben im Gegensatz zu Abonnementskunden die Möglichkeit, flexibel von Monat zu Monat zu entscheiden, ob sie eine Wertmarke erwerben wollen oder nicht. Daher ist der Vergleich nur mit dem regulären MonatsTicket, welches in der Preisstufe Bremen I derzeit 56,70 € im Monat kostet, zulässig. Insofern ist das StadtTicket mit seinem Preis von 30,70 € pro Monat eine deutliche finanzielle Besserstellung gegenüber dem Vergleichsangebot.

### *Zur Eintragungspflicht der Kundennummer auf die Wertmarke*

Gemäß den aktuell gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) sind Tickets ungültig, wenn diese nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt werden oder bei einer Fahrausweiskontrolle trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden<sup>1</sup>.

Diese Regelung findet bei allen personengebundenen Ticketarten Anwendung, die erst durch die Kombination einer längerfristig gültigen Kundenkarte mit einer separat erworbenen Wertmarke und der Eintragung der Kundennummer auf der Wertmarke Gültigkeit erlangen.

---

<sup>1</sup> § 8 (1) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen

Diese Regelung ist nicht spezifisch für das StadtTicket, sondern findet u. a. bei Schüler-7-TageTickets, Schüler-MonatsTickets und je nach gewählter Tarifzone auch bei 7-Tages-Tickets und MonatsTickets für Erwachsene Anwendung (hier wegen der Bindung an die gewählten Tarifzonen).

Ohne die Eintragung der Kundennummer auf der Wertmarke wäre es möglich, die Personenbindung des StadtTickets durch Weitergabe der Wertmarke und Nutzung in Verbindung mit einer anderen Kundenkarte zu umgehen, sofern beide Personen prinzipiell zum berechtigten Personenkreis des StadtTickets gehören.

Wie auch bei allen anderen personengebundenen Fahrkarten, die mit Kundenkarten ausgestellt werden, sind deshalb Stadttickets mit Wertmarken ohne eingetragene Kundennummer ungültig. Im Falle einer Fahrausweiskontrolle besteht allerdings die Möglichkeit, dies noch nachzuholen, so dass dieser Fehler durch bloßes Vergessen der Eintragung nicht zu Konsequenzen führt.

Im Falle einer Weigerung die Eintragung auf der Wertmarke vorzunehmen, greift letztlich § 9 der Beförderungsbedingungen, der für Fahren ohne gültiges Ticket ein erhöhtes Beförderungsentgelt vorsieht. Die Eintreibung dieser Ansprüche obliegt dem befördernden Unternehmen, also in den meisten Fällen der Bremer Straßenbahn AG (BSAG).

## **2. Finanzielle Auswirkungen**

Bereits die Finanzierung des StadtTickets in seiner heutigen Ausgestaltung ist aufgrund der erfreulicherweise weiterhin steigenden Nutzerzahlen ein finanziell hoher Aufwand für die Stadtgemeinde. So ist für das StadtTicket für die Jahre 2014 und 2015 ein jährlicher Haushaltsansatz von jeweils rund 2,8 Mio. € veranschlagt. Hierzu kommt noch zusätzlich ein Eigenanteil der BSAG von 0,5 Mio. € p.a. Um diese Ansätze einhalten zu können, wurden wegen der steigenden Nutzerzahlen und Tarifsteigerungen bei den Normaltickets die Preise für das StadtTicket um die absolute Preissteigerung der MonatsTickets für Erwachsene bzw. Kinder / Schüler zum 1. Juli 2013 und zum 1. Januar 2014 angepasst. Das StadtTicket kostet nunmehr 30,70 € für Erwachsene bzw. 24,30 € für Kinder.

Weiterhin hat sich der Senat auch zukünftig für eine Anhebung entsprechend der absoluten Erhöhung des Normalmonatstickets ausgesprochen, um den Zuschussbetrag pro StadtTicket nicht weiter ansteigen zu lassen (vgl. a.a.O.). Die Verkaufszahlen des StadtTickets (vgl. Abbildung 1) weisen immer noch kontinuierliche Zuwächse auf. Der Vergleich der Jahresdaten für 2012 und 2013<sup>2</sup> zeigt zudem deutlich, dass die zum 1. Juli 2013 durchgeführte Preisanpassung nicht zu einem signifikanten Nachfragerückgang geführt hat. Der sommerliche Nachfragerückgang ist durch die Sommerferien bedingt, so dass dieser sich auch im Jahr 2012 zeigt, in dem es keine Preisanpassungen gab.

---

<sup>2</sup> 2013 noch ohne Daten für den Monat Dezember

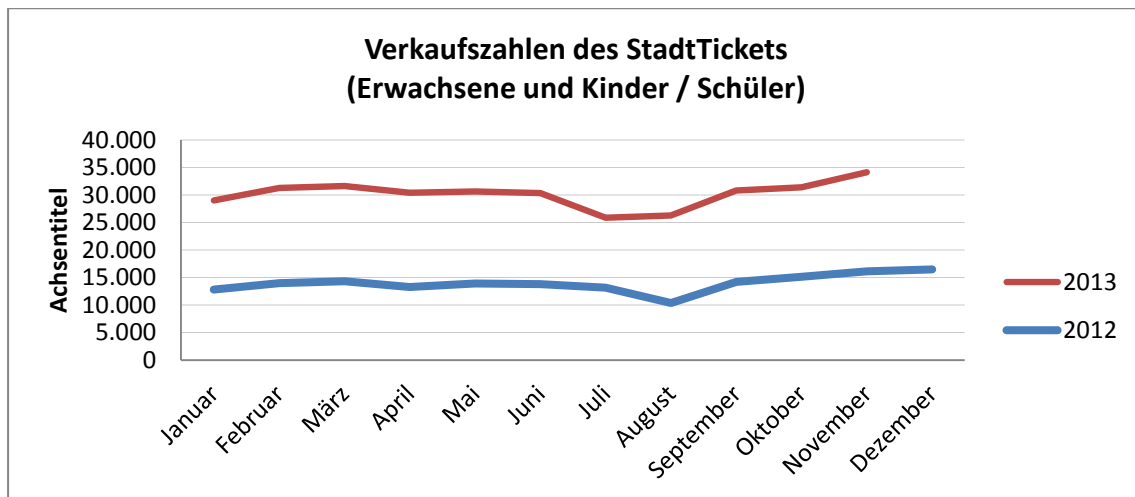


Abbildung 1: Entwicklung der Verkaufszahlen des StadtTickets (2013 ohne Dezember) - Quelle: BSAG

### 3. Lösung

#### *Zur Übertragbarkeit des StadtTickets*

Da die Finanzierung des StadtTickets in dessen heutiger Ausgestaltung bereits eine erhebliche Anstrengung für die Stadtgemeinde bedeutet, ist jede Erweiterung des Leistungsumfangs des StadtTickets gleichbedeutend mit einer deutlichen Erhöhung der Kosten für die Stadtgemeinde. Da es sich beim StadtTicket um eine freiwillige Sozialleistung der Stadtgemeinde handelt, sind hierfür sehr enge Grenzen gesetzt, auch wenn ein verbesserter Leistungsumfang wie etwa durch eine Übertragbarkeit des Tickets wünschenswert wäre. Angesichts der nach wie vor steigenden Nutzerzahlen und der hohen Bedeutung des StadtTickets für die betroffenen Personen, ist aber die Sicherung eines langfristig finanzierbaren StadtTickets wichtiger als Erweiterungen des Leistungsumfangs.

#### *Zur Eintragungspflicht der Kundennummer auf die Wertmarke*

Da die aktuell gültige Regelung für das StadtTicket vergleichbar mit allen anderen personengebundenen Fahrkarten ist und der Verzicht auf die Eintragung de facto einer Übertragbarkeit des StadtTickets mit allen daraus entstehenden finanziellen Auswirkungen für die Stadtgemeinde gleichkäme, sprechen derzeit keine Gründe dafür, die gegenwärtig gültigen Regelungen zu verändern.

### 4. Beschlussempfehlung

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft), den Antrag abzulehnen.

Senator Dr. Joachim Lohse

Jürgen Pohlmann

Vorsitzender der Deputation für Umwelt,  
Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und  
Energie

Sprecher der Deputation für Umwelt,  
Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und  
Energie